

heit schaden, oder ihm die Frische des Geistes und einen gewissen Grad von Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit rauben will.

Denn soll der Schüler produktiv sich entwickeln lernen, soll er einen klaren Überblick über seinen geistigen Besitz gewinnen und behalten, so muß man ihm auch Zeit und Kraft zur Verarbeitung lassen. Eine zu große Masse und Verschiedenartigkeit des Lehrstoffes zerstreut den Geist und macht ihn unklar, erschöpft den Schülers geistige Kraft und läßt seine Produktivität. Wenn nun die Realschule 2. O. Schüler in demselben Alter wie die höhere Volksschule hat, wenn sie ferner die nötige Rücksicht auf Körper und Geist derselben nehmen und keine Überbürdung derselben eintreten lassen will, so darf sie wöchentlich nicht mehr Unterrichtsstunden ertheilen als die höhere Volksschule.

Wie nach den bisherigen Erörterungen die höhere Volksschule hinsichtlich der Unterrichtsjahre, wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Unterrichtsgegenstände nicht ungünstiger gestellt ist als die Realschule 2. O., so auch bezüglich der Maximal-Schülerzahl der einzelnen Klassen. Das Volksschulgesetz (§ 13) bestimmt: „Die Schülerzahl einer Klasse der höheren Volksschule darf 40 nicht übersteigen.“ Das Regulativ der Realschulen setzt in § 46 fest: „Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll in der Regel nicht über 40 steigen.“ — Es findet sonach ein gesetzlicher Unterschied rücksichtlich der Maximal-Schülerzahl einer Klasse nicht statt. — Ein solcher Unterschied wird aber behauptet hinsichtlich der Beschriftung der zu unterrichtenden Schüler. Dr. Pfalz sagte auf der Versammlung der Realschullehrer in Chemnitz:

„Die Volksschule unterscheidet sich von der höheren Schule ganz wesentlich dadurch, daß sie sich ihre Schüler nicht nach dem Grade der Beschriftung aussuchen kann. Alle Kinder, die nicht blödsinnig oder schwachsinnig sind, müssen in ihr Aufnahme finden. Dies erfordert die allgemeine Volksbildung, welcher die Volksschule dient. Und so unverlebt ist dieses Unrecht eines jeden auf das höchste Maß dessen, was die Volksschule bietet, daß man den Satz aufstellen kann: Auch den weniger Beschrifteten muß das Ziel der Volksschule erreichbar sein. Was wären Pestalozzi's und Diesterweg's methodische Bestrebungen, wenn dies nicht wahr wäre!“

Pestalozzi's und Diesterweg's methodische Bestrebungen, von denen hoffentlich auch die Realschullehrer etwas profitieren können, haben mit der vorliegenden Frage nichts zu thun und sind geradezu mit Haaren herbeigezogen. Dann aber scheint Dr. Pfalz § 31 Absatz 3 der Aussf.-Verordn. zum Schulgesetz nicht zu kennen, welcher lautet:

„Der Leitung einer höheren oder mittleren Volksschule steht, sofern noch eine einfache Volksschule im Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Ausweisung von Bürglingen, welche den Ansprüchen der Anstalt zu genügen sich unsfähig erweisen, bei der Bezirksschulinspektion zu beantragen.“

Auch kann niemals davon die Rede sein, daß jedes Kind, auch das gering beschriftete, das Ziel, d. h. das „höchste Maß dessen“, was die Volksschule, bez. höhere Volksschule bietet, erreichen kann. Denn die Volksschule müßte sonst bei Bemessung der Lehrziele nur die Schwachen, Minderbeschrifteten im Auge haben. Sie hat aber auch Köpfe mittlerer, guter, ja sehr guter Begabung. Demnach bestimmt die Aussf.-Verordn. (§ 30) ganz richtig: „Der mitzutheilende Lehrstoff ist nach demjenigen Lehrziel zu bemessen, welches bei dem Durchschnittsmasse der Beschriftung von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erreicht werden kann.“ Und Dr. Pfalz sagt selbst: „Das Durchschnittsmass der Beschriftung in der Volksschule wird also immer ein mittleres sein.“

Wie steht es nun in diesem Punkte um die Realschule 2. O.? Da antwortet Dr. Pfalz:

„Die durchschnittliche Begabung der Schüler wird noch lange nur eine mittelmäßige sein; denn die höheren Schulen absorbieren einen großen Theil der besseren Köpfe.“ Ich folge dem bei, daß dies nicht blos „noch lange“, sondern immer so sein wird, nämlich so lange, als es höhere Schulen gibt.

Wenn aber Dr. Pfalz meint, die Realschule 2. O. habe eine Aufnahmeprüfung und schaffe sich damit selbst das Maß der Beschriftung ihrer Schüler, so ist darauf zu entgegnen, daß auch durch Aufnahmeprüfungen die verschiedene Begabung der Schüler nicht beseitigt wird, ferner, daß die Aufnahmeprüfung der Realschulen so lange ziemlich wertlos ist, so lange die gestellten Anforderungen an den Aufnahmesuchenden so gering sind. Daher kommt es denn auch, daß in den einzelnen Klassen so hohe Prozentsätze der Klassenschülerzahl sitzen bleiben und nur ganz allmählich mit in die Höhe geschleppt werden. Schreibt jedoch Dr. Pfalz inbezug auf die Realschulen 2. O.: „Am wenigsten kann sich ihr Klassenziel nach der Leistungsfähigkeit der Schwächeren richten,“ redet er von dem, was die Realschule „bei rücksichtsloserem Vorgehen leisten muß“, so kann man nur darauf antworten: Traurig genug, wenn das wahr ist! Denn es ist sehr unrecht, auf der einen Seite durch eine Aufnahmeprüfung den Aufgenommenen als einen solchen zu bezeichnen, der ausreichende Beschriftung besitzt, auf der anderen Seite jedoch bei Bemessung der Klassenziele nach der „Leistungsfähigkeit der Schwächeren“ sich gar nicht richten zu wollen.

Ruft dann Dr. Pfalz den Volksschullehrern noch zu: „Der echte Volksschullehrer wird seine Ehre darein setzen, daß Weiterschreiten im Unterrichte von den Leistungen der Schwächeren abhängig zu machen“, so möchte er sich selbst das noch viel mehr sagen, da ihm dazu sogar der gute Wille zu fehlen scheint. —

Untersuchen wir nun, welche Methode des Unterrichts sich für die höhere Volksschule am besten eignet und ob sich in dieser Hinsicht die höhere Volksschule zu ihrem Nachtheile von der Realschule 2. O. unterscheidet.

Die Aussf.-Verordn. bestimmt in § 30 Abs. 4 hinsichtlich der Methode in der höheren Volksschule ausdrücklich: „Bezüglich der Lehrweise hat auch die höhere Volksschule den auf Anschauung sich gründenden Weg der Elementarmethode festzuhalten.“

Wir halten diese Bestimmung für eine durchaus richtige.

„Vielleicht mögen methodische Rücksichten im Unterrichte etwas zurücktreten dürfen, wenn der Geist des Schülers reifer geworden ist, aber dem Lehrer 14—16-, oder gar 10—14jähriger Schüler ist dringend zur Pflicht zu machen, den Weg der elementaren Methode nicht zu verlassen, sondern in der Hauptsache immer von der Anschauung zum Begriffe, von der einzelnen Erscheinung zum Gesetze aufzusteigen und zwar in jedem Unterrichtsgegenstande. Alle Erkenntniß beginnt mit und wurzelt in der sinnlichen Anschauung und die entwickelnde (heuristische, induktive), vom Besonderen zum Allgemeinen, vom Konkreten zum Abstrakten aufsteigende Lehrmethode muß daher auch in den obersten Klassen der höheren Volksschule und nicht minder der Realschule 2. Ordnung noch vorherrschen.“ (S. „Höhere Volksschulen oder Realschulen 2. O.? — ein Votum des Päd. Vereins zu Dresden.“)

Keineswegs aber darf die „wissenschaftliche“ Methode, die deduktive, vom Allgemeinen, Abstrakten ausgehende, als die Methode der Realschule 2. Ordnung und der höheren Volksschule hingestellt werden.

Auch Dr. Pfalz schrieb 1874 in einem Artikel, „Mittelschule“ betitelt, enthalten im „Bericht über die höhere Bürgerschule für Knaben zu Leipzig, betreffs der Methode der Realschule 2. O.“:

„Die Methode wird freilich immer die veranschaulichende und stetig entwickelnde sein müssen, welche den Grundzug des Volksschulunterrichts ausmacht, nicht die wissenschaftlich dozierende, welche in den Oberklassen der höheren Schulen, wenigstens teilweise, einzutreten pflegt. Aber gerade diese streng pädagogische Lehrweise gehört zu dem innersten Wesen der Mittelschule.“

An einer anderen Stelle, wo er von der Behandlung des Geschichtsunterrichts redet, fügt er hinzu, daß die Mittelschule „ja immer nur Kinder und angehende Jünglinge“ habe.

Um so mehr muß man seine größte Verwunderung aussprechen, daß derselbe Dr. Pfalz nur 2 Jahre später in seinem in Chemnitz gehaltenen Vortrage sich in folgender Weise geäußert hat:

„Die Volksschule legt das Hauptgewicht auf Anschaulichkeit der Unterrichtsweise, sorgfältige Auswahl des Unterrichtsstoffes, Beschrän-